



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Kerstin Eisenreich (DIE LINKE)

Wasser/Abwasser und der sich erhöhende Erhaltungs- und Erneuerungsbedarf

Kleine Anfrage - KA 7/1257

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Einmal mehr wurden zum diesjährigen Tag der Wasserwirtschaft (9. November 2017) die Sorgen und Probleme deutlich, die sich vielerorts hinsichtlich der Finanzierung anstehender Erhaltungs- und Erneuerungsinvestitionen in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ergeben. Nach erstmaliger Erschließung ist eine zunehmende Überalterung der leitungsgebundenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen erkennbar, die einen erhöhten Erhaltungs- und Erneuerungsbedarf begründen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

- 1. Im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt (MBI. LSA 2016, S. 625) wurden am 28. November 2016 die überarbeiteten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2016) veröffentlicht. Welche Gründe rechtfertigen, dass Fördermittel des Landes für Sanierung und Erneuerung wasserwirtschaftlicher Anlagen nicht in den gegenwärtigen Fördermittelrichtlinien vorgesehen sind?**

Die Ersterschließung ist zwar in großen Teilen von Sachsen-Anhalt weitgehend abgeschlossen. Das Land hat die dafür notwendigen Investitionen mit mehr als 1,5 Mrd. Euro gefördert. Insbesondere im Süden von Sachsen-Anhalt besteht aber noch erheblicher Investitionsbedarf. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen werden aus Gründen der Gleichbehandlung soweit möglich mit Fördermitteln unterstützt. Für eine Ausweitung der Förderung auf die Sanierung und Erneuerung wasserwirtschaftlicher Anlagen stehen ausreichende Mittel nicht zur Verfügung.

(Ausgegeben am 20.12.2017)

2. Wie schätzt die Landesregierung den sich entwickelnden Erhaltungs- und Erneuerungsbedarf bei den leitungsgebundenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen ein? Welche Unterschiede ergeben sich hinsichtlich der demografischen Entwicklung, der Verschuldung oder der Aufschiebung dringend erforderlicher Maßnahmen?

Etwa 80 % der Schmutzwasser- und 32 % der Mischwasserkanäle in Sachsen-Anhalt wurden nach 1990 errichtet. Auch fast alle Kläranlagen wurden nach 1990 errichtet bzw. grundlegend saniert. Im Vergleich zu den alten Bundesländern ist die Abwasserinfrastruktur daher sehr jung.

Bis Ende 2020 müssen die Kanalnetzbetreiber nach der Eigenüberwachungsverordnung die öffentlichen Schmutz- und Mischwasserkanäle auf ihren Zustand und ihre Funktion überprüfen.

Die Auswertung der bisher vorliegenden Ergebnisse hat keinen besonderen Sanierungsbedarf an den vorhandenen Trennsystemen aufgezeigt. Anders verhält es sich bei den Mischsystemen, die schon zum Teil weit vor dem Jahr 1990 entstanden sind. Bei ihnen besteht teilweise erheblicher Sanierungsbedarf.

Die demographische Entwicklung kann in den durch Bevölkerungsrückgang stark betroffenen Gebieten dazu führen, dass der Erhaltungs- und Erneuerungsbedarf sowie der Betriebsaufwand steigen.

Die Verschuldung von Aufgabenträgern hat keinen Einfluss auf den Erhaltungs- und Erneuerungsbedarf.

Es kann insbesondere dann zu einer Verschiebung notwendiger Maßnahmen kommen, wenn sich Gemeinden als Straßenbaulastträger an den Kosten des Kanalbaus beteiligen müssen und sie nicht ausreichend leistungsfähig sind.

3. In welchem Umfang können ggf. erwirtschaftete Abschreibungen den erforderlichen Sanierungs- und Erneuerungsbedarf decken?

Ob über die Abschreibung eine Substanzerhaltung erreicht wird, hängt von der Abschreibungsbasis ab, die der Aufgabenträger zugrunde legt. Berechnungsgrundlage für Abschreibungen sind nach § 5 Abs. 2a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder der Wiederbeschaffungszeitwert, jeweils vermindert um Beiträge oder ähnliche Entgelte sowie Zuwendungen Dritter.

Eine Abschreibung nach Anschaffungs- und Herstellungswert führt nur zu einer nominalen Kapitalerhaltung. Eine Substanzerhaltung wird bei steigenden Preisen nicht erreicht. Eine Wiederbeschaffung ist mit den erzielten Abschreibungserlösen dann nicht möglich.

Mit der Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert, also dem Preis, der zum Bewertungszeitpunkt für die Erneuerung eines vorhandenen Vermögensgegenstandes durch einen solchen gleicher Art und Güte gezahlt werden müsste, wird eine Substanzerhaltung in Form der reproduktiven Substanzerhal-

tung erreicht. Der Wiederbeschaffungszeitwert erfasst aber nicht den Neupreis für andersartige Güter, die durch den technischen Fortschritt anstelle der bisher eingesetzten Gegenstände üblicherweise verwandt werden.

Der Refinanzierungsfunktion der Abschreibungserlöse steht nicht entgegen, dass die für eine bestimmte Einrichtung nicht zur sofortigen Refinanzierung benötigten Abschreibungsanteile im Rahmen der haushaltsrechtlichen Gesamtdeckung vorübergehend für andere Zwecke des Haushalts eingesetzt werden.

Allerdings ist sicherzustellen, dass im Reinvestitionszeitpunkt die benötigten Mittel für die jeweilige öffentliche Einrichtung zur Verfügung stehen.

4. Welche Rolle sollen nach Auffassung der Landesregierung erhöhte Gebühren oder die erneute Erhebung von Herstellungsbeiträgen bei der Finanzierung des Investitionsbedarfes spielen?

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA erheben Gemeinden zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtungen von den Beitragspflichtigen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistung ein Vorteil entsteht, Beiträge. Gebührenfähig sind nach § 5 Abs. 2 KAG-LSA alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

Ob die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA dem Grunde nach bestehende Beitragserhebungspflicht stets zur Ausschöpfung des höchstzulässigen Beitragsatzes zwingt, ist bislang in Sachsen-Anhalt noch nicht von der Rechtsprechung entschieden. Die Deckung des Investitionsaufwands für die öffentliche Einrichtung alleine durch Beiträge würde die Kostenposition der Abschreibung des beitragsfähigen Anlagevermögens in der Gebühr ausschließen. Abschreibungen auf das Anlagevermögen sind jedoch gem. § 5 Abs. 2a Satz 1 KAG-LSA in der Gebühr zulässig.

Stehen Beitragseinnahmen nicht in dem Umfang zur Verfügung, wie sie für Investitionen benötigt werden, kann die Vorfinanzierung über Kredite erfolgen. Die mit Fremdmitteln finanzierten Anlageteile ziehen dann die Leistung von Zins und Tilgung nach sich, wobei die Zinsen, aber nicht die Tilgung von Krediten, nach § 5 Abs. 2 und 2a KAG-LSA in die Gebührenkalkulation eingestellt werden. Bei einer Fremdfinanzierung der öffentlichen Einrichtung dienen in erster Linie die Abschreibungserlöse der Beschaffung von Mitteln zur vollständigen Tilgung des aufgenommenen Kapitals.

5. Mit welchem zeitlichen Horizont und mit welchen Zielen plant die Landesregierung möglicherweise welche Veränderungen bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Förderung von Erhaltungs- und Erneuerungsinvestitionen?

Es ist derzeit nicht beabsichtigt einen Gesetzesentwurf einzubringen, der die Rahmenbedingungen bezüglich der Beitrags- und Gebührenerhebung bei leitungsgebundenen Einrichtungen verändert.

6. In welcher Weise und in welcher Höhe können EU-Fördermittel für die Sanierung und Erneuerung wasserwirtschaftlicher Anlagen genutzt werden?

Das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) Sachsen-Anhalt ermöglicht auch die Förderung von Sanierungsmaßnahmen aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (E-LER) im Saalekreis, im Landkreis Mansfeld Südharz und im Burgenlandkreis. In der laufenden Förderperiode 2014 - 2020 stehen zur Förderung des Baus von Trinkwasserversorgungs- und Abwasseranlagen Mittel in Höhe von 6,5 Mio. € zur Verfügung, die bereits ausgeschöpft sind.